

ERLÄUTERUNGEN ZUM ELTERNEINKOMMEN

STAND 01.01.2026

Die Elternbeitragssatzung der Stadt Gronau in Verbindung mit § 90 SGB VIII sowie § 23 KiBiz sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten/Eltern Beiträge zu den Kosten der **Kindertagesstätten und Hortbetrieben** leisten.

Einkommens- gruppe	Kinder unter 3 Jahre			Kinder über 3 Jahre			Hort
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
bis zu 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
über 20.000 € bis zu 30.000 €	50 €	59 €	75 €	29 €	34 €	58 €	34 €
über 30.000 € bis zu 40.000 €	103 €	121 €	152 €	54 €	62 €	100 €	62 €
über 40.000 € bis zu 50.000 €	155 €	183 €	230 €	78 €	90 €	142 €	90 €
über 50.000 € bis zu 60.000 €	208 €	245 €	308 €	102 €	119 €	184 €	119 €
über 60.000 € bis zu 70.000 €	260 €	307 €	385 €	126 €	147 €	226 €	147 €
über 70.000 € bis zu 80.000 €	313 €	369 €	463 €	150 €	175 €	268 €	175 €
über 80.000 €	365 €	431 €	541 €	174 €	204 €	310 €	204 €

Berechnung des Elterneinkommens

Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbstständigen?

Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedriger Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

Bei Selbstständigen, Gewerbetreibenden oder Landwirten?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommenssteuerbescheid (des betreffenden Kalenderjahres) oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung vom Steuerberater.

Bei Beamten, Soldaten und Richter?

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersvorsorgeanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

Wichtig: Die positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, sämtliche öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen. Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen. Dazu gehören: Minijob (556 €-Job), Wohngeld, Renten, Unterhaltsleistungen, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, BAföG etc. Das Elterngeld wird ebenfalls als Einkommen berücksichtigt. Anrechnungsfrei bleibt dabei nur der monatliche Sozialbetrag von 300 € (Bezugszeitraum 12/14 Monate), bzw. bis zu 150 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate). Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.

Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind Tagespflege erhält, eine Kindertageseinrichtung oder die OGS besucht?

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder eines Elternteils gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die OGS oder nimmt ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so muss nur ein Elternbeitrag gezahlt werden. Ergeben sich für die Geschwisterkinder aufgrund des Alters oder verschiedener Buchungszeiten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist nur der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.

Ist ein Kind aufgrund der gesetzlichen Regelung vom Elternbeitrag befreit, da es sich im letzten Kindergartenjahr (Änderung ab dem 01.08.2020: im vorletzten Kindergartenjahr) vor der regulären Einschulung befindet, sind gleichzeitig auch die Geschwisterkinder unabhängig vom Alter und Betreuungsumfang beitragsfrei, wenn sie in einer Kindertageseinrichtung oder im Rahmen der Kindertagespflege oder OGS betreut werden.

Muss ich zahlen, wenn ich ein Pflegekind aufgenommen habe?

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu der Satzung der Stadt Gronau. Bei Pflegeeltern erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel, es sei denn, nach anliegender Beitragstabelle ergibt sich ein niedriger Beitrag. Dies ist mit Einkommensunterlagen nachzuweisen.

Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

Nachgewiesene Werbungskosten durch den Einkommenssteuerbescheid; ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 1.230 € abgezogen. Bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung kann die Werbungskostenpauschale nicht abgezogen werden.

Kinderreiche Familien werden dadurch entlastet, dass für das dritte und jedes weitere Kind ein Kinderfreibetrag in Höhe von 9.756 € (Jahr 2025: 9.600 €) vom Jahreseinkommen der Eltern abgezogen wird. Zusätzlich werden die steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten vom Einkommen abgezogen.

Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Ihnen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 4 SGB VIII).

Ob die Belastung zumutbar ist, wird mit Hilfe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen festgestellt.

Erlass für Bezieher von besonderen Sozialleistungen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)

Ab dem 01.08.2019 wird nach dem „Gute-Kita-Gesetz“ bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und nach dem AsylbLG sowie von Wohngeld oder Kinderzuschlag (gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz) auf Antrag der Elternbeitrag erlassen.

Der Erlass erfolgt nur für den Zeitraum des Bezuges dieser Sozialleistungen und ist durch den Bescheid mit allen Seiten nachzuweisen. Bei einer Verlängerung oder Aufhebung des Leistungsbezuges ist der neue Nachweis unaufgefordert einzureichen. Nach Ablauf des nachgewiesenen Bewilligungszeitraumes der Sozialleistung erfolgt automatisch eine Einstufung in die von Ihnen angegebene Einkommensstufe, in der ggf. ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen ist.

Bitte kreuzen Sie auf der verbindlichen Einkommenserklärung beim Erlassantrag die entsprechende Sozialleistung an und tragen Sie den Zeitraum des Bezuges ein. Als Nachweis fügen Sie den Leistungsbescheid mit allen Seiten bei.

Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, Ihr Einkommen

- 1.a Aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung und Abrechnung für den Monat Dezember des letzten Jahres
- 1.b Bei Arbeitgeberwechsel zusätzlich die letzte Lohn-/Gehaltsabrechnung des alten Arbeitgebers
2. Einkommenssteuerbescheide (alle Seiten!), insbesondere bei Selbstständigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Nachweis bei erhöhten Werbungskosten
3. Belege über steuerfreie Einkünfte (z.B. aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob)
4. Bescheide über Sozialleistungen mit allen Seiten (z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, SGB II, Kinderzuschlag, AsylbLG)
5. Nachweise über sonstige Einkünfte (z.B. Krankengeld, Renten, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, BAföG etc.)
6. Bei Alleinerziehenden: Nachweise über erhaltene Unterhaltsleistungen bzw. Unterhaltsvorschuss nach dem UVG

jährlich unaufgefordert im Familienbüro nachzuweisen. Änderungen des Einkommens sind unverzüglich anzugeben. Wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder eine Änderung nicht mitgeteilt haben, müssen Sie zu wenig bezahlte Beiträge nachzahlen. Ebenso sind Änderungen der Adresse, des Familienstandes sowie Arbeitgeberwechsel unverzüglich anzuzeigen.

Verweigern Sie die Vorlage der Einkommensnachweise, wird wegen fehlender Mitwirkung rückwirkend der höchste Elternbeitrag von Ihnen gefordert. Der Höchstbeitrag liegt je nach Betreuungsform bei bis zu 541 € monatlich.